

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	41 (1925)
Heft:	1
Artikel:	Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dachpappen Asphaltprodukte

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

2057

Wohnungsknappheiten, die auch noch heute ziemlich fühlbar sind, waren Dinge, von denen alle Tage gesprochen wurde. Jetzt ist man mit dem Planieren und Aufstellen wieder in vollem Flusse. Besonders erfreuen viele kleinere Mietshäuser, die recht wohnlich und gefällig aussehen, und zu ganz ansehnlichen Preisen an den Mann kommen. Im Innern der Stadt wird da und dort bereits renoviert. Die große kantonale Gewerbeschau steht ja vor der Türe, und Baden will das Geschehnis, ähnlich wie Aarau das Schützenfest, in wohlgefälligem Gewande begrüßen; dabei sollen die heimatschützlerischen Bestrebungen nach Möglichkeit gewahrt werden.

Wasserversorgung Weinfelden. Da die Quellenwasser für den Bedarf des Wasserwerkes nicht mehr genügen und die bestehende Pumpstation den Anforderungen auf die Dauer nicht mehr genüge leisten kann, hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Pumpe erstellen zu lassen. Der hierzu erforderliche 40pferdige Elektromotor und ein 25—30pferdiger für die bestehende Pumpe liefert die Firma Brown, Boveri & Co., während die Pumpe von den Gebr. Sulzer in Winterthur bezogen wird. Der gesamte Ausbau der Pumpstation ist auf 11,300 Fr. veranschlagt.

Bautätigkeit in Locarno. In der Campagna benannten Gegend von Locarno-St. Antonien sollen demnächst fünf Häuser entstehen, welche alle gleichen Charakter, gleiche Bauweise und gleiche Größe erhalten sollen. Der Erbauer ist G. Diani und soll jedes Haus sechs Zimmer umfassen, also moderne Einfamilienhäuser. Ebenfalls wird in der nächsten Zeit mit dem Bau der Villa L. Mattei und jener von L. Pellanda begonnen werden. In Minusio werden weitere drei Villen erstellt, so daß auch Minusio bald in den Bannkreis von Locarno einbezogen sein wird.

Hotelaufbauten in Locarno. Der Besitzer des Giardino auf der Piazza Grande wird sein gegenwärtiges Restaurant zu einem kleineren Hotel ausbauen. Der Platz ist hierfür sehr gut geeignet und wird sich sicher auch gut präsentieren. Größere Pläne hat Herr Ubaldo Scazziga, früherer Besitzer des Hotels Du Parc. Er hat beim Municipio von Muralto das Baugebucht für ein Hotel in der Größe von 60 bis 70 Betten eingereicht. Daselbe würde an die Stelle zu stehen kommen, wo gegenwärtig das Speditionshaus Quadri sich befindet und sich zu einem modernen Strandhotel auswerten. Daß das Gebucht vom Bundesrat angenommen wird, ist wohl nicht zu bezweifeln, da Gemeinde und Kanton sich diesem Projekt günstig gegenüberstellen und Locarno auch die Möglichkeit hat, nachzuweisen, daß ein Hotel ohne Gefahr für die andern existieren kann.

Über die Errichtung von Automobilgaragen im Wohngebieten.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

b) Der beständige Lärm der Zu- und Abfahrt so vieler Automobile durch Ingangsetzen, Abstellen und

namentlich Leerlaufenlassen des Motors, durch Handhabung der Bremsvorrichtung, durch die wiederholten aufschreckenden Hupensignale, aber auch schon durch die bloße Unterhaltung des Betriebspersonals mit den Chauffeuren, unvermeidlich zur Befehlserteilung, Berichterstattung usw., wozu sich noch der Lärm des Werkstattbetriebes geselle, veranlaßte natürlich schon am Tage und besonders zur warmen Jahreszeit bei offenen Fenstern unablässige Störung und Unruhe. Zum Teil auch für die Bewohner der Häuser an allen zur Garage führenden benachbarten Straßen, noch mehr aber für alle Passanten, sowie auch für die Besucher der neuen Quai-Anlagen, bildeten neben der vorübergehenden Rauch- und Gestankverbreitung, bei nasser Witterung das Verspritzen von Straßenkot, durch die zahlreichen zu- und von der Garage fahrenden Automobile, eine weitere erhebliche Aufregung, Verärgerung und Belästigung. Ihr seien aber auch die erholungsbedürftigen Spaziergänger in den Quai-Anlagen ausgesetzt. Dazu komme die nicht zu bestreitende erhöhte Verkehrsgefährdung beim Zu- und Weggang zu den Anlagen, wodurch ihr Wert, namentlich als Spiel- und Tummelplatz für die Kinderwelt, starke Einbuße erleiden würde.

Ob diesen Übelständen durch das vom Stadtrat in seinem Beschuß eventuell in Aussicht genommene Fahrverbot durch die Seerosenstraße wesentlich gesteuert würde, möge dahingestellt bleiben.

c) Ohne weiteres begreiflich dürfte die gestiegerte Bedeutung der Belästigung und Gesundheitsgefährdung sowohl durch Rauch, Gestank und Staub, als besonders durch den Lärm eines solchen Automobilbetriebes für die Nachtruhe der Umwohner und für ihre Erholung und jedesmalige Kräftigung durch den Schlaf, namentlich wenn es sich um etwas Nervenschwäche oder zufällig anderweitig stark Darniederliegende handle, jedem sein, der an sich selbst schon die üblichen Wirkungen von regelmäßig unterbrochenem Schlaf oder häufiger Schlaflosigkeit verspürt habe: morgendliche Abgeschlagenheit, benommener Kopf, Verdröhllichkeit, Unsäßigkeit zu körperlicher und noch mehr geistiger Arbeit, schließlich wiederum Verlust des Appetites, Rückgang der Ernährung und Blutbildung.

Auf Grund all dieser Erwägungen unter a, b und c könne der Experte daher die an ihn gerichteten Fragen nur in vollem Umfange bejahen und erklären, daß zweifellos vom Betriebe der beabsichtigten Sammelgarage nicht bloß eine Gefährdung, sondern eine Schädigung der Gesundheit der Umwohner zu befürchten sei:

- seitens der Gas- und Rauchentwicklung, sowie der leichten Explosionsfähigkeit des Benzins;
- seitens der Lärm- und Staubentwicklung;
- durch Störung der Nachtruhe.

Die gleichen Übelstände wie bei früheren vom Experten begutachteten Automobilgaragen: Hirschengraben, Zürich 1; Fürbergasse, Zürich 8; Scheideggstrasse, Zürich 2; Kanzlerstrasse, Zürich 4; seien auch heute hier vorhanden.

Von den genannten Fällen beweise besonders die Garage am Hirschengraben, die nicht bloß Projekt geblieben, sondern während ihres längeren Betriebes Gegen-

stand stetiger Verwünschungen von Seiten der ganzen benachbarten Quartiere und wegen der unaufhörlichen Reklamationen Kreuz und Quai der städtischen Polizeibehörde gewesen sei und schließlich habe geschlossen werden müssen, daß die angeführten Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen seien, und daß eben all die heutigen Vorrichtungen, die von § 96 des kantonalen Baugesetzes gefordert würden zur Herabminderung der Übelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seien, sie für die Nachbarschaft erträglich zu machen. Warum also dem Erbauer und zumal eines angeblichen bloßen Provisoriums nicht lieber die unnützen Kosten sparen?

Was endlich die Beschwerigung der Beschwerdeführer durch den Hinweis des Stadtrates in seiner Vernehmlassung an den Bezirksrat auf den jetzt schon teilweisen industriellen Charakter des Quartieres ambetrefte, so könne man wohl in besten Treuen auch der Meinung sein, wenn man bisher in der Wahrung des Charakters, der doch vorwiegend mit herrschaflichen Häusern, zu einem guten Teil sogar mit einzelfeststellenden Villen besetzten, den Quaienlagen benachbarten Häuserviertel nicht allzu lästigen Geschäftsbetrieben Niederlassung bewilligt habe, so sei das eher zu bedauern, jedenfalls aber kein Grund, die Umgebung dieser hohe Zinse zahlenden Hausbewohner durch völlig unerträgliche Geschäftsbetriebe noch ungünstiger zu gestalten.

Soweit das Expertengutachten.

Aus den Erwägungen des Bezirksrates ist anzuführen:

Da nur von wenigen Anstößern gegen den beabsichtigten Bau der mehrgenannten Sammelgarage Einsprache erhoben wurde, die übrigen Anstößer sich demnach damit absanden, ist es leicht zu verstehen, wenn Bauktion und Stadtrat den Versuch wagen, hier auf Zusehen hin die Errichtung einer Sammelgarage zu bewilligen, vermutlich in der Voraussicht, daß es mit der Zeit doch, angesichts des stets zunehmenden Automobilbetriebes, nicht zu umgehen sein werde, auch im Stadtinneren den Bau solcher Remisen zu gestalten. Nicht ganz unerheblich ist dabei jedoch die Frage, wie weit hinaus sich der bewilligte provisorische Zustand wohl erstrecken dürfte.

Den Rekurrenten muß darin recht gegeben werden, und es wird das auch vom Stadtrat nicht bestritten, daß es sich hier keineswegs um ein kurzfristiges Provisorium handeln kann; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß bei den herrschenden horrenden Baupreisen an eine baldige Überbauung des ganzen Baublocks, mit Wohn- oder Geschäftshäusern gedacht wird. Auch die mit Fr. 200,000 veranschlagten Baukosten lassen den Gedanken an ein Provisorium nicht gut aufkommen. Übrigens spricht der angefochtene Baukonsensbeschluß auch nicht von einem gemäß § 98 des Baugesetzes zu bewilligenden Provisorium; in den Erwägungen zum Beschuß wird nur angedeutet, daß es sich nicht um eine definitive Überbauung des Areals handle; es ist aber kein bestimmter Zeitpunkt für die Änderung in der Bebauung des Areals festgesetzt, bezw. vorgeschrieben worden, in Hinsicht darauf, daß beabsichtigt sei, gemäß dem früher genehmigten Bebauungsplan im Anschluß an eine Brandmauer später definitiv Wohn- und Geschäftshäuser zu erstellen. An die Ausführung dieser Absicht wird wohl im Hinblick auf die mögliche allgemeine wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit nicht gedacht werden können, weshalb es der Stadtrat wohl unterlassen hat, die Bewilligung der Autogarage zeitlich zu beschränken. Wäre nun auch vom baupolizeilichen Standpunkt aus (die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände sind nur berücksichtigt worden) und auch in verkehrstechnischer Hinsicht kein Grund zur Beanstandung des Projektes gegeben, so dürfte es sich fragen, ob in sanitärer Hinsicht keine Einwendungen zu machen sind.

In zwei früheren Entscheiden des Regierungsrates, wo es sich um die Errichtung von Autogaragen an der Kanzlei- bzw. Scheideggstraße handelte, wurde auf ein Gutachten des Bezirksarztes abgestellt und der Betrieb solcher Sammelautogaragen verboten. In seiner Vernehmlassung zu einer dieser Einsprachen bemerkte sogar der Stadtrat, daß es auch sehr zu bezweifeln wäre, ob die Utogarage heute noch bewilligt würde. Ferner führt er aus, es sei erfahrungsgemäß nicht möglich, durch polizeiliche Vorschrift die nachteiligen und lästigen Erscheinungen eines größeren Garagebetriebes auf ein erträgliches Maß herabzumindern.

Trotzdem es sich im streitigen Falle nicht um Errichtung einer Autogarage in einem ausgesprochenen Wohnquartier, sondern in einem zurzeit noch gemischten Quartier handelt, so dürfen das obenerwähnte bezirksärztliche Gutachten und die Erwägungen des Regierungsrates in den genannten Entscheiden nicht ohne weiteres außeracht gelassen werden. Die in den betreffenden Entscheiden angeführten Übelstände treten im Innern der Stadt ebensogut oder noch intensiver zutage. Die Anwohner, und wenn es auch nur ihrer wenige wären, haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie die übrigen Stadtbewohner.

Wenn auch die stadtärztliche Bewilligung auf Zusehen hin erteilt wurde, so ergibt sich aus der gesamten Garagenanlage und ihren Kosten doch offensichtlich, daß sie nicht auf Wochen oder Monate vorübergehend dastehen wird, sondern auf viele Jahre hinaus, und es sprechen daher sanitärtechnische Erwägungen eine wichtige Rolle. Um dem gegenwärtigen Stande des Automobil- und Garagenbetriebes mit seinen allfälligen Verbesserungen gegen früher gerecht zu werden, hat sich der Bezirksrat zur Einholung eines neuen amtärztlichen Gutachtens entschlossen, das im faktischen Teile wieder gegeben wurde.

Am Schlusse des erwähnten Gutachtens wird betont, daß all die heutigen Vorkehren, die vom § 96 des Baugesetzes gefordert werden zur Herabminderung der Übelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seien, sie für die Nachbarschaft erträglich zu gestalten. Unter dieser Voraussetzung wäre es also nicht ausgeschlossen, daß dem Errichter der Garage deren Benutzung schon innert kürzester Frist verboten werden müßte. Man wird auch schon deshalb das bezirksärztliche Gutachten als zum Teil maßgebend für diesen Entscheid in der Streitfrage erachten müssen, weil die Rekurrenten mit Recht verlangen können, daß das Bauareal, auf dem ihre Häuser stehen, seinem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Errichtung von Wohnbauten, ohne ihre Einwilligung oder Abänderung des Bebauungsplanes, nicht entfremdet werden darf, insbesondere dann nicht, wenn durch die anderweitige Finanzierungnahme des Bauteils die Gesundheit und Ruhe der Anwohnerschaft gefährdet werden dürfte.

Aus diesen Erwägungen wurde die Einsprache gutgeheissen, also der Bau der Sammelautogarage untersagt.

Da innert nützlicher Frist beim Regierungsrat keine Einsprache erfolgte, trat der Entscheid in Rechtskraft.

Wie behandelt man im Ausland solche Fragen? Entscheide über Einsprachen sind uns nicht bekannt. Dagegen war vor einigen Monaten in einer deutschen Fachschrift über die neuesten Vorschriften in Berlin folgendes zu lesen:

Seit 14. Juni 1910 bestehen im Bereich des Berliner Polizeipräsidiums Vorschriften für Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotor. Inzwischen hat das Kraftfahrwesen in den Großstädten einen solchen Umfang angenommen, und es sind in den Städten so zahlreiche Großgaragen, d. h. solche, in denen eine große Anzahl von Kraftwagen untergestellt werden kann, entstanden, daß die älteren Vorschriften zum Schutz

des Publikums nicht mehr ausreichen. Da die Aufstellung neuer, bis ins Einzelne durchgearbeiteter Vorschriften sich noch länger hinziehen wird, sind im letzten Sommer einstweilen Richtlinien für die bei Genehmigung von Großgaragen zu beachtenden Gesichtspunkte herausgegeben worden, aus denen die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Als Großgarage werden einstweilen solche bezeichnet, die bis zu 20 Wagenstände enthalten. Mit Rücksicht auf den Verkehr ist die Ausführung der staatlichen Verkehrspolizei (Verkehrsamt) einzuhören, bei Grundstücken an schmalen, bzw. verkehrsreichen Straßen. An letzteren kann die Anlage von Großgaragen überhaupt verboten werden. Falls die Grundstücke an mehreren Straßen liegen, können Aus- und Einfahrten an einer der Straßen unzulässig sein; zwischen Ausfahrt und Bauschluß kann ein Vorplatz verlangt werden zur Sicherung der Fußgänger und des übrigen Fuhrwerksverkehrs.

Ist die Garage in einem gegen Störungen durch Lärm und üble Dünste geschützten Gebiet geplant, so ist die Anlage im allgemeinen überhaupt unzulässig und darf nur in besonders günstigen Fällen unter Beobachtung besonderer Sicherheitsmaßregeln genehmigt werden. Als günstige Umstände können Einschließung des Garagegrundstückes durch hohe nachbarliche Rückwände ohne Öffnungen gelten, ferner die Umgrenzung durch Betriebe, bei denen obige Störungen nicht in Betracht kommen usw. Als Vorbeugungsmaßregeln kommen weitgehende Abschließung der Anlage nach außen durch Überdachung in Frage, ferner die Anlage besonderer Rauch- und Schallkammern zum Ausprobieren der Motoren, die Unschädlichmachung der Ablöschen durch größere Wassermengen verhindern. Tankstellen sind nur in den nicht geschlossenen Teilen anzulegen. Werkstätten sollen möglichst von der Garage abgeschlossen und von außen zugänglich sein. Aufenthaltsräume für Kraftfahrer sind so anzulegen, daß sie im Falle eines Brandes in den Wagenräumen nicht gefährdet werden. Rückzugswege dürfen nicht durch letztere hindurchgeführt werden.

Weitergehende Vorschriften sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht allein zum Garagebetrieb dienen.

In nichtgeschützten Gebieten kann eine Überdachung der Fahrstraße nicht gefordert werden, es ist aber auf billige Weise zu erlangende Vorbeugungsmaßregeln auch hier Bedacht zu nehmen.

In feuerpolizeilicher Hinsicht ist hinreichende Durchlüftung der Anlagen, namentlich des Kellergeschosses, zu verlangen. Nach Möglichkeit Zugang von zwei Seiten. Bei mehrgeschossigen Garagen Abschluß der Geschosse gegeneinander, so daß Feuer nicht übergreifen kann. Höfe ohne Überdachung sind so zu verteilen, daß Rauch und Feuergase aus allen Teilen abgeführt werden können. Bei sehr großen Anlagen Unterteilung durch Rolljalousien, feuersichere Türen usw. Für Rückzugswege im Falle eines Feuers ist Sorge zu tragen.

Die einzelnen Wagenstände — abgesehen von hohen hallenartigen Anlagen — sind durch mindestens feuersichere Wände, die bis Decke oder Dach reichen müssen, von einander abzutrennen. Höchstens dürfen bis über Wagen miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen. In angemessenen Entfernungen sind bis über Dach reichende Brandmauern vorzusehen. Gittertore für die Ausfahrten oder Öffnungen in den Toren sind nicht zu beanstanden.

Der Fußboden der Stände und Zufahrtwege muß die Verbreitung austießender Brennstoffe über große Flächen auch bei Ablöschen durch größere Wassermengen verhindern. Tankstellen sind nur in den nicht geschlossenen Teilen anzulegen. Werkstätten sollen möglichst von der Garage abgeschlossen und von außen zugänglich sein. Aufenthaltsräume für Kraftfahrer sind so anzulegen, daß sie im Falle eines Brandes in den Wagenräumen nicht gefährdet werden. Rückzugswege dürfen nicht durch letztere hindurchgeführt werden.

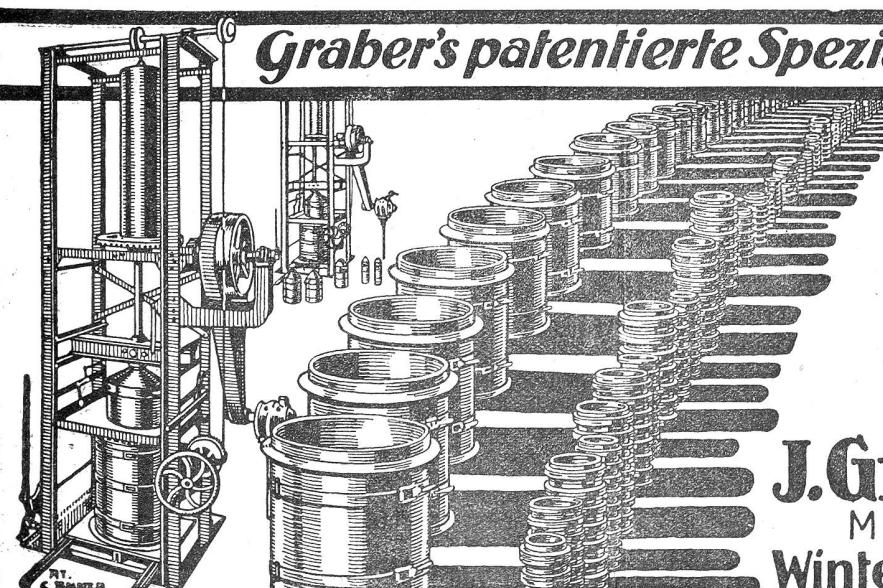
Weitergehende Vorschriften sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht allein zum Garagebetrieb dienen.

Gewerbeschule und Meisterschaft.

An der Jahresversammlung des Gewerbevereins Frauenfeld referierte Herr Architekt Scheibling über

8074

Graber's patentierte Spezialmaschinen.



und Modelle
zur Fabrikation adelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrika-
tion unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim